

Dr. Christean Wagner (Hessen)

(A) Aussicht gestellte Strafprozessreform immer wieder auf die lange Bank geschoben worden sind. Der Entwurf eines Justizmodernisierungsgesetzes der Bundesregierung greift eher halbherzig einige Vorschläge heraus; er ist deshalb insgesamt im Ergebnis enttäuschend.

Der Entwurf des Justizbeschleunigungsgesetzes nimmt deutlicher Vereinfachungen und Entlastungen im Verfahrensrecht vor. Lassen Sie mich einige herausgreifen!

Im zivilprozessualen Bereich geht es darum, dass die zum 1. Januar 2002 eingeführte **Hinweis- und Dokumentationspflicht** für erteilte Hinweise wieder herausgenommen wird. Darüber ist im Bundesrat damals heftig diskutiert worden. Ursprünglich war die Mehrheit des Bundesrates dafür, eine solche Novellierung – sie war von der damaligen Bundesjustizministerin **D ä u b l e r - G m e l i n** vorgesehen – gar nicht erst zuzulassen. Die Praxis sagt uns heute eindeutig, dass dies ein **Irrweg** ist. Die Neuregelung im Zivilprozessreformgesetz führt dazu, dass das Gericht frühzeitig Hinweise zur Aufklärung erteilen und diese auch aktenkundig machen muss. Die Verfahren werden dadurch – so das eindeutige Votum der Praxis – länger und rechtsmittelanfälliger. Deswegen brauchen wir hier eigentlich keine Evaluierung, sondern wir könnten einen identifizierten Fehlweg korrigieren.

Zweites Beispiel: Noch weniger praktikabel ist das durch das Zivilprozessreformgesetz eingeführte **obligatorische Güteverfahren**. Schon bisher hatte der Richter auf die gütliche Beilegung des Rechtsstreits in jeder Lage des Verfahrens bedacht zu sein. Auf Grund der Neuregelung im Zivilprozessreformgesetz muss der Richter schematisch zunächst zum obligatorischen Güteverfahren laden, oft ohne schon den Standpunkt der Gegenseite zu kennen. Dabei ergibt sich eine Reihe von Nachteilen: Die Sache wird **teurer**. Für die Anwälte ist eine Erörterungsgebühr entstanden. Die Möglichkeit, ein kostengünstiges Anerkenntnisurteil ergehen zu lassen, entfällt. Für die Parteien, gegebenenfalls auch für Dolmetscher entsteht Ladungsaufwand, und es geht viel kostbare Verhandlungszeit verloren. Die Folge sind weniger Verfahren pro Terminstag und damit längere Terminierungsfristen. Den Schaden hat am Schluss die Recht suchende Partei, der Bürger.

Drittes Beispiel: Bisher müssen in einem Zivilprozess trotz vorangegangenen Strafverfahrens sämtliche Zeugen und Sachverständige noch einmal gehört werden, damit ihre Aussage verwertet werden kann. Sowohl die Bundesregierung – das will ich einmal ausnahmsweise lobend erwähnen – als auch der vorliegende Entwurf, den ich hier vertrete, schlagen nun vor, dass die tatsächlichen **Feststellungen eines Strafurteils** Bindungswirkung entfalten und damit **im nachfolgenden Zivilverfahren auch verwertbar** sind.

Im Hinblick auf den damit verbundenen Systemwechsel geht der Entwurf der **B-Länder** allerdings **zurückhaltender** zu Werke: Er schließt Bußgeldverfahren aus, er verlangt einen identischen Sachver-

halt – das halte ich aus rechtsstaatlichen Gründen für dringend notwendig –, und er lässt die Bindung dann entfallen, wenn das Gericht Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit der Feststellungen hat.

Vierter Vorschlag: Im Zivilverfahrensrecht ist in den letzten Jahren das Einzelrichterprinzip zum Regelfall geworden. Der Einzelrichter hat die Zivilkammer weitgehend verdrängt. Der Entwurf schlägt vor, dass bei Landgericht und Oberlandesgericht an Stelle eines mit drei Richtern besetzten Spruchkörpers künftig eine **Spruchgruppe aus zwei Richtern entscheidet**. Diese soll aus dem Vorsitzenden und einem weiteren Richter bestehen. Dadurch können die beisitzenden Richter von Terminen entlastet werden, und die Qualität der rechtlichen Prüfung wird nicht vermindert.

Fünfter Vorschlag: Der Entwurf, den ich vertrete, schlägt die Anhebung einer Reihe von zivilverfahrensrechtlichen Wertgrenzen vor. Ich nenne die **Berufungssumme und die Wertgrenze für** das so genannte vereinfachte **Verfahren nach § 495a** Zivilprozessordnung. In beiden Fällen soll der Wert von 600 auf 800 Euro **angehoben** werden. Für die Berufung bedeutet dies, dass sie erst eröffnet ist, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 800 Euro übersteigt. Die Durchführung von Berufungen im Wertbereich von 600 bis 800 Euro ist wirtschaftlich nicht sinnvoll, weil hier die Verfahrenskosten fast die Höhe des Streitwerts erreichen.

Lassen Sie mich einige Vorschläge zum Strafprozess vortragen!

Für den Strafprozess schlagen wir **Verbesserungen im Recht der Richterablenkung** vor. Nach unseren Vorstellungen sollen Ablehnungsgründe unverzüglich geltend gemacht werden müssen, und die Zurückweisung offensichtlich unbegründeter Ablehnungsgesuche soll vereinfacht werden. In der Praxis gibt es natürlich immer wieder Versuche der Prozessverschleppung. Dem wollen wir einen Riegel vorschieben. Es ist nicht nachvollziehbar, warum ernsthafte Gründe einer Besorgnis der Befangenheit nicht umgehend geltend gemacht werden können.

Der zweite Punkt, in dem wir uns über den Vorschlag der Bundesregierung einig sind: Unbedingt gelockert werden müssen die Vorschriften über die Höchstdauer einer zulässigen Unterbrechung der Hauptverhandlung. Aufwändige und kostenintensive Schiebeterminale, die nicht zum Fortgang des Prozesses beitragen und nur der Überbrückung der Zeit dienen, kann sich eine moderne Justiz nicht leisten. Deshalb erscheint eine maßvolle **Verlängerung der Unterbrechungsfrist** auf drei Wochen sinnvoll.

Bei den **Rechtsmitteln** muss einer Schiefelage begegnet werden. Ein Ladendieb, der beim Amtsgericht verurteilt worden ist, hat die Möglichkeit, in Berufung zum Landgericht und anschließend in Revision zum Oberlandesgericht zu gehen. Bei Kapitaldelikten entscheidet als erste Instanz das Landgericht, als zweite und letzte Instanz der Bundes-